

Allg. Einkaufsbedingung für Investitionsgüter

der

WELSER PROFILE AUSTRIA GMBH
Prochenberg 24
3341 Ybbsitz

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Investitions-Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der WELSER PROFILE AUSTRIA GMBH (Auftraggeber) und der zur Unternehmensgruppe WELSER gehörenden Unternehmen.
- 1.2. Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vom Auftraggeber bestätigt worden sind. Eine Annahme des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht.
- 1.3. Es gelten alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Zulassung, der Unfallverhütung, des ArbeitnehmerInnenschutzes, des Arbeitsschutzes (insbesondere Maschinenschutzgesetz, Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe), des Umweltschutzes, des Brandschutzes sowie alle maßgeblichen Richtlinien und Entscheidungen von zuständigen Stellen und die anerkannten Regeln der Technik.
- 1.4. Bestellungen und Vereinbarungen sowie deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Bestellungen und sonstige Vereinbarungen sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, sind diese Abweichungen kenntlich zu machen und besonders hervorzuheben.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Rechnungen sind dem Auftraggeber im Original per Post zuzusenden. Sie dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden. Teilrechnungen aufgrund nur teilweise erbrachter Lieferungen oder Leistungen sind nur zulässig, wenn dies bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart worden ist.
- 2.2. Zahlungsfristen beginnen mit der vom Auftraggeber beanstandungslos abgenommenen Lieferung oder Leistung und dem anschließenden Rechnungseingang. Für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist die Absendung der Zahlungsmittel durch den Auftraggeber ausreichend. Bei vorzeitigen Lieferungen behält sich der Auftraggeber die Bezahlung der Rechnungen zu dem Zeitpunkt vor, der bei fristgerechter Lieferung vertragsmäßig wäre. Für Anzahlungen werden Sicherheiten verlangt.
- 2.3. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stehen dem Auftragnehmer lediglich Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. a. zu, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass ihm durch den Zahlungsverzug ein höherer Schaden entstanden ist.
- 2.4. Dem Auftragnehmer stehen ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis nur insoweit zu, als das die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur aufgrund von Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

3. Lieferbedingungen

- 3.1. Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten INCOTERMS® in ihrer aktuellen Fassung.
- 3.2. Vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich und vom Auftragnehmer unbedingt einzuhalten. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist letzter Liefertermin der Freitag dieser Woche. Fällt dieser auf einen Feiertag, gilt der unmittelbar vorhergehende Werktag als maßgebend. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Bestellschreibens. Liefertermine bzw. Lieferfristen sind nur dann eingehalten, wenn der Bestellumfang zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist am Bestimmungsort eintrifft. Bei Nichteinhalten von Lieferterminen bzw. Lieferfristen ist der Auftraggeber berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn den Auftragnehmer an der Termin- bzw. Fristüberschreitung kein Verschulden trifft. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bleiben hiervon unberührt. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen begründet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Sämtliche durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber in jedem Falle, insbesondere auch bei Rücktritt, zu ersetzen. Durch verspätete Lieferung entstandene Mehrfrachten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.3. Die Abnahme von Lieferungen und Leistungen erfolgt im Hause des Auftraggebers nach Erfüllung des kompletten Bestellumfangs, Aufstellung und Inbetriebnahme, wenn die Lieferungen und Leistungen sämtlichen vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen und keine sonstigen Mängel aufweisen. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Ein Abnahmeversuch findet in einem angemessenen Zeitraum nach Erklärung der Betriebsbereitschaft statt.
- 3.4. Ab dem Erkennen und/oder dem Eintritt etwaiger Verzögerungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Angabe der voraussichtlichen Termin- bzw. Fristüberschreitung sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung so kann er sich gegenüber dem Auftraggeber auf das verzögernde Ereignis nicht berufen.
- 3.5. Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen nicht zum vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfristen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt pro Werktag des Verzuges 0,2% der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 % der vereinbarten Nettoauftragssumme. Desweiteren haftet der Auftragnehmer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragsstrafe wird auf den Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des Verzugschadens angerechnet.

4. Gefahrübergang und Haftung

- 4.1. Jede Gefahr geht mit Übergabe bzw. Abnahme des Liefergegenstandes an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen bzw. Leistungen in allen Teilen dem Verwendungszweck laut Bestellung, den rechtlichen und technischen Regelungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 4.2. Notwendige Analysekosten zur Feststellung, ob die Lieferung den vertraglichen Bestimmungen entspricht, trägt der Auftragnehmer.
- 4.3. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 4.4. Die dem Auftraggeber zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ist gehemmt, solange der Auftragnehmer die Ansprüche des Auftraggebers nicht schriftlich und endgültig zurückgewiesen hat.
- 4.5. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel festgestellt oder werden Garantien hinsichtlich des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht eingehalten, kann der Auftraggeber zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Hat der Auftraggeber Nachbesserung gewählt, gilt diese bereits mit dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Im Übrigen stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 4.6. Werden wiederholt mangelhafte Lieferungen und Leistungen erbracht, so ist der Auftraggeber nach vorheriger Abmahnung und erneutem Auftreten eines Mangels bei Sukzessiv- oder Rahmenlieferungsverträgen zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.
- 4.7. Wird infolge mangelhafter Lieferungen und Leistungen eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, so trägt hierfür der Auftragnehmer die Kosten.
5. Einbindung von Dritten in die Auftragsabwicklung
Die vereinbarte Leistung ist grundsätzlich in vollem Umfang durch den Auftragnehmer selbst zu erbringen. Jegliche Einbindung von Dritten in die Leistungserbringung, insbesondere eine Weitergabe an Subunternehmer, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
6. Geheimhaltungsklausel
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen und Unterlagen streng geheim zu halten, sie keinem Dritten zu offenbaren und diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Desweiteren ist es ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dem Auftragnehmer nicht gestattet, Logos, Fotos, Namen, Adressen des Auftraggebers als Referenz, für Referenzstorys, etc. zu verwenden bzw. zu veröffentlichen. Die Nichteinhaltung dieser Geheimhaltungspflicht berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung des entstandenen Schadens.
7. Eigentumsrechte
7.1. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers oder Dritter, welcher Art auch immer, werden nicht anerkannt.
7.2. Vom Auftraggeber überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und sonstige Unterlagen und Hilfsmittel dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern, zu warten, gegen Schaden und Verlust zu schützen und nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung des entstandenen Schadens.
8. Dokumentation
Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben, ist die Lieferung der Dokumentation (technische Dokumentation, Qualitätsaufzeichnungen, etc.) eine Hauptleistungspflicht. Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt in zweifacher Ausfertigung und zwar zum einen in Papierform in DIN A4-Format und zum anderen in digitaler Form (z. Bsp. CD-ROM/DVD-ROM) in deutscher Sprache. Die technische Dokumentation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Auftraggeber zur Verweigerung der Abnahme und zur Zurückhaltung der vereinbarten Zahlung berechtigt.
9. Schlussbestimmungen
9.1. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter/Subunternehmer so auszuwählen, dass sie für die zu erbringenden Leistungen in fachlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht geeignet und in der Lage sind, den Anweisungen des Auftraggebers Folge zu leisten. Der Auftragnehmer anerkennt ausdrücklich, dass seine Mitarbeiter/Subunternehmer vor Leistungserbringung einer Sicherheitsunterweisung unterzogen werden, wobei ein entsprechender Zeit- und Sachaufwand nicht vergütet wird.
9.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
9.3. Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.
9.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis, dem diese Vereinbarungen zugrunde liegen, ist das am Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht, sowohl für Klagen die vom Auftraggeber, als auch für Klagen, die gegen den Auftraggeber, erhoben werden. Die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Kaufverträge (CISG).
9.5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Bedingungen.